

Bayerischer Landtag  
Ausschuss für Eingaben und Beschwerden  
Maximilianeum  
81627 München

**Bereich**  
**Geschäftsführung**

Durchwahl: -

29.06.2011 Dr. Auer / Aust

### **Eingabe an den Bayerischen Landtag - Abzweigungsanträge von Kindergeld durch bayerische Grundsicherungsträger**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Lebenshilfe-Landesverband Bayern e.V. bittet den Bayerischen Landtag um Unterstützung mit dem Ziel, eine rechtmäßige und bürgerfreundliche Verwaltungspraxis durch die bayerischen Träger der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung in der Frage der Abzweigung von Kindergeld für volljährige behinderte Kinder zu erreichen.

Seit Mitte letzten Jahres stellen die bayerischen Grundsicherungsträger in breitem Umfang Anträge gem. § 74 EStG auf Abzweigung des Kindergeldes bei den Familienkassen. Diese veränderte Praxis beruht auf einer veränderten Rechtsprechung des Bundesfinanzhofes aus den Jahren 2008 und 2009.

Zu großer Verunsicherung und Verärgerung bei den betroffenen Eltern führt dabei die nicht am Einzelfall orientierte Umsetzung durch die Verwaltung: häufig wird pauschal unterstellt, die Eltern kümmern sich nicht ausreichend um ihre behinderten Kinder und verwendeten das Kindergeld nicht für sie. Die undifferenzierte Aufforderung zur Erbringung von Nachweisen empfinden Eltern als sehr verletzend: Ihnen wird unterstellt, sie bereicherten sich an der Behinderung ihrer Kinder. Zur Verdeutlichung seien hier einige Zitate aus Anschreiben der Grundsicherungsträger angeführt: *„Wie aus unseren Unterlagen ersichtlich wird, erfolgen die Kindergeldzahlungen der Familienkasse an Sie, ohne dass Sie das Kindergeld an Ihren Sohn weiterleiten“* .... *„Weil das Kindergeld an Sie ausgezahlt wird, Sie dieses aber nicht an Ihr Kind weiterleiten, kann somit der vom Gesetzgeber beabsichtigte Zweck einer zu mindestens teilweisen Unterhaltssicherung nicht umgesetzt werden.“*

Die Eltern müssen im Abzweigungsverfahren gegenüber den Familienkassen in aufwändiger Weise Belege für ihre Unterhaltsleistungen beibringen. Dies stößt gerade bei Eltern, die ihre volljährigen Kinder im eigenen Haushalt betreuen, auf Unverständnis: es liegt auf der Hand, dass hier in aller Regel Aufwendungen entstehen, die weit über dem Kindergeldbetrag von 184,00 € monatlich liegen. Deshalb wird in der ganz überwiegenden Zahl der Fälle eine Abzweigung an die Grundsicherungsträger durch die Familienkassen letzt-

.../2

lich abgelehnt, weil die Eltern - entgegen der Unterstellung der Ämter – eben doch ausreichende Unterhaltsleistungen nachweisen können.

Das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung (BMAS) vertritt deshalb die Auffassung, dass Abzweigungsanträge insbesondere bei Eltern, die ihre Kinder im eigenen Haushalt betreuen, der Ausnahmefall sein sollten: Dort könne regelmäßig von ausreichenden Unterhaltsleistungen z. B. in Form von gemeinsamen Unternehmungen und gesellschaftlicher Veranstaltungen sowie Fahrten zu Ärzten und Therapien, für nicht erstattungsfähige Medikamente, Geschenke und vieles mehr ausgegangen werden. Zudem habe der Bundesgesetzgeber in den §§ 43 Abs. 2 und 94 Abs. 2 SGB XII die grundlegende Wertentscheidung getroffen, dass die Heranziehung der Eltern volljähriger behinderter Kinder im Regelfall auf 31 € begrenzt bleiben soll. Dies wurde auch der Geschäftsstelle der Obersten Landessozialbehörden vom BMAS mit Schreiben vom 07.04.2011 (Kopie anbei) mitgeteilt. Der Freistaat Sachsen hat bereits darauf reagiert und beschränkt die Abzweigungsanträge auf begründete Ausnahmefälle (siehe beigefügtes Schreiben vom 20.05.2011)

Vor diesem Hintergrund hält der Lebenshilfe-Landesverband die verwaltungsaufwändige flächendeckende Prüfung und Stellung der Abzweigungsanträge rechtlich nicht für haltbar und inhaltlich für wenig sinnvoll: sowohl bei den Grundsicherungsträgern als auch bei den Familienkassen und bei den betroffenen Eltern werden wertvolle Ressourcen gebunden, mit einem letztlich sehr geringem Erfolg. Abzweigungsanträge müssen auf wenige begründete Ausnahmefälle beschränkt werden. Die Grundsicherungsträger müssen dabei auch beachten, dass sie verpflichtet sind, die Bürger umfassend über ihre Rechte und das Vorgehen der Verwaltung aufzuklären, was leider in der Praxis oft nicht geschieht. Häufig wird eine für juristische Laien unverständliche Sprache verwendet.

Der Lebenshilfe-Landesverband bittet den Bayerischen Landtag deshalb, auf die Träger der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung in Bayern dahingehend einzuwirken, dass sie zu einer rechtmäßigen, bürgerfreundlichen und vernünftigen Handhabung beim Thema Abzweigung von Kindergeld zurückkehren. Dies bedeutet insbesondere, dass Abzweigungsanträge bei Eltern, die ihre Kinder im eigenen Haushalt betreuen, nur in begründeten Einzelfällen gestellt werden.

Die Unterstützung des Bayerischen Landtags bedeutet für diese Eltern eine wichtige Anerkennung ihrer persönlichen und finanziellen Leistungen, die sie durch die oft jahrzehntelange Betreuung ihrer volljährigen behinderten Kinder im eigenen Haushalt erbringen; nicht zu vergessen ist dabei, dass dadurch ganz erhebliche Einsparungen durch die Vermeidung einer vollstationären Unterbringung entstehen.

Der Lebenshilfe-Landesverband dankt dem Bayerischen Landtag für seine Unterstützung. Gerne stehen wir jederzeit für Rückfragen zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Jürgen Auer  
Landesgeschäftsführer

Anlage



Bundesministerium  
für Arbeit und Soziales

Bundesministerium für Arbeit und Soziales, 53107 Bonn

Geschäftsstelle der Konferenz  
der Obersten Landessozialbehörden  
c/o MASGFF  
z. H. Herrn Gerhard Vogt  
Bauhofstraße 9  
55116 Mainz

*NH 14*

Rheinland - Platz Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Familie und Frauen
Eing. 11. APR. 2011
Abl. 6443/Nr. ....

REFERAT IVc2  
BEARBEITET VON Herr Bungartz  
HAUSANSCHRIFT Rochussstraße 1, 53123 Bonn  
POSTANSCHRIFT 53107 Bonn  
TEL +49 228 99 527-4321  
FAX +49 228 99 527-1195  
E-MAIL poststelle@bmas.bund.de  
INTERNET www.bmas.bund.de

Bonn, 7. April 2011

### Abzweigung Kindergeld

Sehr geehrter Herr Vogt,

hiermit entspreche ich der Bitte der KOLS, zur Frage der Abzweigung von Kindergeld für ein volljähriges behindertes Kind zugunsten eines Trägers der Sozialhilfe Stellung zu nehmen.

Obwohl die Rechtslage zu dieser Frage im Wesentlichen durch die Rechtsprechung geklärt ist, gehen Teile der Sozialhilfepraxis offensichtlich Infolge der neueren Urteile des Bundesfinanzhofes zu § 74 Einkommenssteuergesetz (Urteile vom 17.12.2008, Aktenzeichen III R 6/07 und vom 09.02.2009, Aktenzeichen III R 37/07) von einer neuen Rechtslage bezüglich der Möglichkeit einer großzügigeren Abzweigung des Kindergeldes durch einen entsprechenden Antrag des Sozialhilfeträgers aus und stellen vermehrt den Antrag an die Kindergeldkasse, das Kindergeld zwecks Anrechnung bei der Sozialhilfegewährung unmittelbar an das Sozialamt zu zahlen.

Dieser Auffassung wird aus folgenden Gründen nicht gefolgt:

Zunächst einmal ist darauf hinzuweisen, dass der Gesetzgeber weder § 74 EStG noch die §§ 43 Abs. 2 und 94 Abs. 2 im Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) geändert hat. Mit den beiden sozialhilferechtlichen Vorschriften hat der Gesetzgeber eine klare Entscheidung getroffen, dass die Heranziehung von grundsätzlich unterhaltsverpflichteten Eltern zu den nicht unerheblichen Aufwendungen eines Sozialhilfeträgers für Leistungen an volljährige behinderte Kinder im Regelfall auf 31 € (Wert in 2011) begrenzt bleiben soll. An diese Grundentscheidung des Sozialhilfegesetzgebers ist der Träger der Sozialhilfe als zuständige Leis-

tungsbehörde gebunden. Er ist gehalten, in jedem Einzelfall zu überprüfen, ob ein eventueller Antrag auf Abzweigung des Kindergeldes nach § 74 EStG mit dieser Grundentscheidung in Übereinstimmung steht. Auch die Familienkasse hat bei einer evtl. Antragstellung eines Trägers der Sozialhilfe auf Abzweigung des Kindergeldes im Rahmen des § 74 EStG diese Grundentscheidung des Gesetzgebers bei der von ihr zu treffenden Ermessensentscheidung zu berücksichtigen, so dass im Regelfall der Antrag auf Abzweigung abzulehnen sein wird.

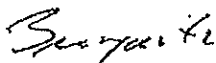
Eine Abzweigung kann in Betracht kommen, wenn, wie in einem der o. g. genannten BFH-Urteile, der Kindergeldberechtigte selbst Grundsicherungsleistungen nach § 41 ff. SGB XII erhält und in diesem Zusammenhang deutlich macht, dass er zu jeglichen Unterhaltsleistungen außer Stande ist. Mit der neueren BFH-Rechtsprechung ist somit kein Wandel für die Anwendbarkeit von § 74 EStG vorgenommen worden. Der BFH hat vielmehr die bestehende Rechtslage konkretisiert.

Gerade bei den in häuslicher Gemeinschaft mit den Eltern lebenden volljährigen behinderten Kindern kann darüber hinaus im Regelfall davon ausgegangen werden, dass Eltern Aufwendungen in erheblicher Höhe, zum Beispiel für gemeinsame Unternehmungen und gesellschaftliche Veranstaltungen sowie für Fahrten zu Ärzten und Therapien für nicht erstattungsfähige notwendige Medikamente, Geschenken und vielem mehr tragen, so dass eine Abzweigung nicht in Betracht kommt.

Zur weiteren Information füge ich als Anlage das Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen (BMF) an das Bundeszentralamt für Steuern bei, in dem die Problematik aus dem Blickwinkel des § 74 EStG angesprochen wird. Auch das BMF hat in seinem Schreiben deutlich gemacht, dass das Kindergeld den Eltern nur in begründeten Ausnahmefällen entzogen werden darf.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

  
Bungartz

Stand 17.03.11

### Situation beim Kindergeld für volljährige behinderte Kinder

Die Familie steht unter besonderem Schutz des Staates. Das ist eine verfassungsrechtlich garantierte Position, die ihren Niederschlag letztlich auch im Steuer- und Sozialrecht findet. Dazu gehört auch, dass Aufwendungen, die wegen des Unterhalts, der Betreuung, der Erziehung und der Ausbildung der Kinder entstehen, in der Beurteilung der Leistungsfähigkeit der Familie mit zu berücksichtigen sind. Deshalb unterstützt der Staat Familien mit der Zahlung von Kindergeld. Das Kindergeld soll helfen, die finanziellen Belastungen der Eltern auszugleichen. Kinder werden maximal bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres berücksichtigt, wenn sie sich noch in der Ausbildung befinden. Behinderte Kinder werden unter bestimmten Voraussetzungen ohne Altersbeschränkung berücksichtigt. Sind behinderte Kinder nicht in der Lage, sich selbst zu unterhalten, stehen ihnen Sozialleistungen zu. Die Sozialleistungen sichern dann den Unterhalt des Kindes, das Kindergeld entlastet die Eltern.

In jüngster Zeit mehren sich die Fälle, in denen einzelne Sozialämter das Kindergeld, das für behinderte volljährige Kinder gezahlt wird, im Gegenzug für die ebenfalls gewährten Sozialleistungen beanspruchen. Häufig sind dies Fälle, in denen sich engagierte Eltern um ihre schwerstbehinderten Kinder zu Hause kümmern und ihre Kinder nicht in Einrichtungen versorgen lassen. Die Ämter berufen sich auf die jüngere Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs. Die aufgrund der Beanspruchung des Kindergeldes eingeleiteten Verfahren beschäftigen Sozialämter, Familienkassen, Gerichte und vor allem auch die Eltern. Abgefragt werden Aufwendungen für die Betreuung der behinderten Kinder. Geprüft werden die Voraussetzungen für eine „Abzweigung“ des Kindergeldes an das Sozialamt. Dann, wenn den Eltern durch die Betreuung ihrer behinderten Kinder Aufwand entstanden ist, muss ihnen das Kindergeld belassen werden. Allein die flächendeckende Abfrage mancher Sozialämter hat in den letzten Wochen bei den betroffenen Eltern für erhebliche Unruhe gesorgt.

Die Bundesregierung sieht diese sich verstärkende Tendenz in der Verwaltungspraxis der Sozialämter, bei den Familienkassen das Kindergeld für volljährige behinderte Kinder zu beantragen, mit Sorge. Denn der Gesetzgeber hat seine Grundentscheidung in dieser Frage nicht geändert. Rechtlich zutreffend ist, dass die Sozialämter nur in den Fällen das Kindergeld für behinderte Kinder, die bei ihren Eltern leben und Grundsicherung beziehen, über einen so genannten „Abzweigungsantrag“ beanspruchen können, in denen die entsprechenden Voraussetzungen dafür vorliegen. Kindergeld wird von der Familienkasse festgesetzt und an die Eltern ausgezahlt. Ausnahmsweise kann es - wenn die Eltern ihrer Unterhaltspflicht gegenüber dem Kind nicht nachkommen - auf entsprechenden Antrag auch an eine Stelle ausgezahlt werden, die dem Kind Unterhalt gewährt - wie z. B. das Sozialamt. Über den Antrag des Sozialamtes entscheidet die Familienkasse. Die Regelung dient dem Zweck, das Kindergeld rasch und unbürokratisch demjenigen zugute kommen zu lassen, dem die Unterhaltskosten tatsächlich zur Last fallen. Die neuere Rechtsprechung des Bundesfinanzhofes

(Urteile vom 17. Dezember 2008 - III R 6/07 - und vom 9. Februar 2009 - III R 37/07) erleichtert die Entscheidung zugunsten der Sozialämter in den berechtigten Fällen. Erleichterung bedeutet aber nicht, dass nunmehr alle Eltern mit behinderten Kindern diesem Verfahren ausgesetzt werden müssen. So kann eine Abzweigung in Betracht kommen, wenn der Kindergeldberechtigte selbst Grundversicherungsleistungen nach § 41 ff. SGB XII erhält und in diesem Zusammenhang deutlich wird, dass er zu jeglicher Unterhaltsleistung außer Stande ist.

Die Familienkassen haben jedoch zu prüfen, ob und in welcher Höhe den Kindergeldberechtigten Aufwendungen für ihre Kinder entstanden sind, die über den mit den Sozialleistungen abgedeckten Bedarf hinausgehen. Die Kindergeldberechtigten müssen sich zu den Aufwendungen erklären und im Zweifelsfall auch Nachweise vorlegen. Allerdings kann dann, wenn Eltern ihre behinderten Kinder zu Hause betreuen, davon ausgegangen werden, dass damit auch erhebliche finanzielle Belastungen verbunden sind.

Gerade den in häuslicher Gemeinschaft mit ihren volljährigen behinderten Kindern zusammenlebenden Eltern darf das Kindergeld nur in begründeten Ausnahmefällen entzogen werden. Im konkreten Einzelfall müssen die Familienkassen die Höhe der Unterhaltsleistungen des Kindergeldberechtigten ermitteln und mit dem Kindergeld vergleichen. Da den Eltern auch ein Entscheidungsspielraum über die Verwendung der ihnen überlassenen Mittel eingeräumt werden muss, sind sämtliche Kosten, die den Kindergeldberechtigten in direktem Zusammenhang mit ihren behinderten Kindern entstehen, bei der Ermittlung der Unterhaltsaufwendungen zu berücksichtigen. Hierzu zählen zum Beispiel Aufwendungen für Urlaub, gemeinsame Unternehmungen und gesellschaftliche Veranstaltungen sowie für Fahrten zu Ärzten und Therapien, für nicht erstattungsfähige notwendige Medikamente, Geschenke und andere Sachleistungen. Werden die Aufwendungen entsprechend glaubhaft gemacht und übersteigen die Unterhaltsleistungen das anteilige Kindergeld, kommt eine Abzweigung nicht in Betracht. Leistet der Kindergeldberechtigte regelmäßig geringeren Unterhalt als das anteilige Kindergeld, ist nur der Unterschiedsbetrag an den Sozialleistungsträger abzuzweigen (entsprechend DA-FamEStG 74.1.5 Absatz 3 Satz 3).

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR SOZIALES UND VERBRAUCHERSCHUTZ  
Albertstraße 10 | 01097 Dresden

An die  
1. Vorsitzende des Bundesverbandes  
Caritas Behindertenhilfe und Psychiatrie e.V.  
Frau Dr. Elisabeth Kludas  
Karlstraße 40  
79104 Freiburg i. Br.

An den  
1. Vorsitzenden der Bundesarbeitsgemeinschaft  
der Angehörigenvertretungen in Caritas-  
Einrichtungen der Behindertenhilfe  
Herrn Udo Adamini  
Ratmerstein 39  
59929 Brilon

**Abzweigung von Kindergeld**  
Ihr Schreiben vom 23.03.2011

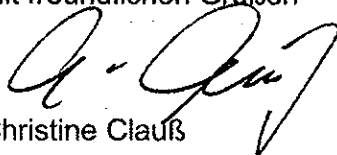
Sehr geehrte Frau Dr. Kludas, sehr geehrter Herr Adamini,

mit meinem Schreiben vom 21. April 2011 hatte ich Ihnen mitgeteilt, dass sich die Konferenz der obersten Landessozialbehörden (KOLS) momentan intensiv mit der von Ihnen geschilderten Problematik beschäftigt.

Inzwischen hat das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) auf Bitten der KOLS zur Lage der Voraussetzungen für eine Abzweigung des Kindergeldes an den Träger der Sozialhilfe Stellung genommen. Die Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Träger der Sozialhilfe hat ihre Mitglieder am 2. Mai über die Antwort des BMAS informiert, dass mit der neueren Rechtsprechung des BFH kein Wandel für die Anwendbarkeit des § 74 Einkommenssteuergesetzes vorgenommen worden sei. Vielmehr sei die bestehende Rechtslage konkretisiert worden. Gerade bei den in häuslicher Gemeinschaft mit den Eltern lebenden volljährigen behinderten Kindern müsse im Regelfall davon ausgegangen werden, dass den Eltern Aufwendungen entstehen, sodass eine Abzweigung des Kindergeldes nicht in Betracht käme.

Insoweit sind nunmehr die von Ihnen gewünschten Voraussetzungen geschaffen worden, dass die Abzweigung des Kindergeldes einheitlich und nur in begründeten Ausnahmefällen erfolgt.

Mit freundlichen Grüßen

  
Christine Clauß

Die Staatsministerin  
Vorsitzende der  
Arbeits- und Sozial-  
ministerkonferenz

Durchwahl  
Telefon +49 351 564-5601  
Telefax +49 351 564-5791

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom  
23.03.2011

Aktenzeichen  
(bitte bei Antwort angeben)  
AS-0135.40-0111/10

Dresden,  
20. Mai 2011

**ASMK 2011**  
[www.asmk2011.sachsen.de](http://www.asmk2011.sachsen.de)

Hausanschrift:  
Sächsisches Staatsministerium  
für Soziales und Verbraucher-  
schutz  
Albertstraße 10  
01097 Dresden

[www.sms.sachsen.de](http://www.sms.sachsen.de)